

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: (6)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschwerdeführer die erneute Niederlassung im Kanton Zürich zu ermöglichen. Es genügt, wenn die Armendirektion den Zürcher Behörden mit Erfolg empfohlen hat, dem Beschwerdeführer seinem Wunsch entsprechend jeweils Besuche bei seinen Eltern und andern Verwandten zu gestatten.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Dem Beschwerdeführer werden mit Rücksicht auf seine Unterstützungsbedürftigkeit keine Kosten auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. April 1945.)

D. Verschiedenes

Interkantonale Unterstützungs Zuständigkeit für mittellose Ausländer.

Von Dr. H. Schoch, Sekretär der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich.

Das Bundesgericht hatte sich seit 1918 wiederholt mit Streitfällen zwischen einzelnen Kantonen über die Zuständigkeit zur vorläufigen Unterstützung von mittellosen Ausländern zu befassen. Aus dieser Rechtsprechung lassen sich gewisse Grundsätze über die Behandlung derartiger Fälle herausschälen, denen im Hinblick auf die heutigen Verhältnisse besondere Bedeutung zukommt. Dabei fallen unter den Begriff „Ausländer“ diejenigen Angehörigen fremder Staaten, die eine fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, Wohnbewilligung ohne Niederlassung, Aufenthalts- oder Toleranzbewilligung für Schriftenlose, besitzen, nicht aber eigentliche Flüchtlinge, welche unter der direkten Fürsorge des Bundes oder freiwilliger Hilfsinstitutionen stehen.

Maßgebend für die Unterstützungs Zuständigkeit gegenüber mittellosen Ausländern im interkantonalen Verkehr ist nicht irgendeine zufällige Niederlassung des Bedürftigen, sondern es wird auf den Ort abgestellt, in welchem die Bedürftigkeit eingetreten ist so, daß diese das Einschreiten der Behörden zur Folge hatte. Dieser Grundsatz findet beispielsweise auch da Anwendung, wo Erkrankung und Bedürftigkeit zeitlich wesentlich auseinanderfallen. So wurde die vorläufige Unterstützungs pflicht gegenüber einer geisteskranken Ungarin, welche im Jahre 1898 von ihrem Arbeitgeber aus dem Auslande krank zu seinen Lasten in einer tessinischen Anstalt und von 1913 bis 1917 in einer Anstalt des Kantons Zürich untergebracht war, dem Kanton Zürich auferlegt, da die Bedürftigkeit der Patientin erst 1918 beim Dahinfallen der Leistungen des alten Arbeitgebers im Kanton Zürich eintrat. (BGE 40, I, S. 415 ff., Erw. 2; 44, I, S. 72). Dagegen gilt bei Unfällen der Unterstützungs fall im Zeitpunkte des Unfalles als in Erscheinung getreten. Maßgeblich für die vorläufige Unterstützungs pflicht ist der Ort des Unfalles und nicht das Spital, in welches der bereits bedürftig Gewordene als Folge eines Unfalles eingeliefert wird. So ist dem Kanton Zug, in dessen Spital eine in Arth/Sz. verunglückte mittellose Französin eingeliefert wurde, ein Rückgriffsrecht gegen den Kanton Schwyz aus dem Gesichtspunkt der öffentlich rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag zugesprochen worden (BGE 50, I, Nr. 47).

Der Grundsatz, daß der Ort des Eintrittes der Bedürftigkeit für die Unterstützungs pflicht gegenüber Ausländern im interkantonalen Verkehr maßgebend ist, bedarf indessen im Interesse des Prinzipes von Treu und Glauben, sowie der Solidarität zwischen den Kantonen, gewisser Einschränkungen, um zu verhüten, daß Ausländer, die bereits laufend unterstützt worden sind oder die noch nicht unterstützt werden mußten, aber in für Behörden erkennbarer Weise in nächster Zeit unterstützungs bedürftig zu werden drohen, statt heimgeschafft in mehr oder

weniger geschickter Weise in einen andern Kanton abgeschoben werden. Entscheidendes Kriterium ist nicht nur der Ort, wo die Hilfsbedürftigkeit in einer Weise eintrat und offenbar wurde, die das Einschreiten der Behörden zur Folge hatte, sondern auch derjenige Ort, wo die Hilfsbedürftigkeit eingetreten wäre, wenn die zuständigen Behörden pflichtgemäß gehandelt hätten. Das Bundesgericht hat in derartigen Fällen dem unterstützenden Kanton gegen den früheren Aufenthaltskanton ein Rückgriffsrecht zuerkannt, insbesondere dann, wenn festgestellt war, daß sich die Bedürftigen schon im früheren Kanton als unfähig erwiesen haben, für ihren Unterhalt aufzukommen oder wenn der frühere Kanton nach Grundsätzen der öffentlichen Ordnung und Menschlichkeit die Pflicht zur Prüfung der Verhältnisse und zum Einschreiten, sowie zur Unterstützung und zum Vollzug der Heimschaffung in den Heimatstaat gehabt hätte (BGE 43, I, S. 303; 47, I, S. 324). Der frühere Aufenthaltskanton kann sich in solchen Fällen auch nicht damit exkulpieren, daß er darlegt, die Besorgung des Armenwesens sei Sache seiner Gemeinden, wobei er keinen Einfluß auf die Führung des Falles gehabt habe. Es ist Aufgabe der Kantone, dafür zu sorgen, daß die Verpflichtungen des Staates auf ihrem Gebiete tatsächlich erfüllt werden (Armenpfleger 1922, Nr. 4, S. 51). In Berücksichtigung dieser Grundsätze muß daher auch eine Haftung des Aufenthaltskantons gegenüber einem Drittakanton in Spitalfällen bejaht werden, wenn sich ein hilfsbedürftiger Ausländer nur zum Zwecke der Pflege oder Behandlung in den Drittakanton begeben hat.

Kein Rückgriffsrecht besitzt ein Kanton für Auslagen, die ihm bei richtiger Erfüllung seiner Aufgaben nicht entstanden wären (Armenpfleger 1921, Nr. 6, S. 56; BGE 43, I, S. 309ff Erw. 3); beispielsweise wenn ein Grenzkanton eine von einem andern Kanton beschlossene Heimschaffung nicht durchführt und dadurch den weiteren Verbleib des unterstützungsbedürftigen Ausländers in der Schweiz ermöglicht.

Als formelle Voraussetzung zur Geltendmachung des vollen Rückerstattungsanspruches gegen den als örtlich zuständig erachteten Kanton wird verlangt, daß dieser von einem Unterstützungsfall sofort in Kenntnis gesetzt werde. Da der pflichtige Kanton nicht für Verspätungen in der Meldung des Unterstützungsfallen aufzukommen hat, würde unter Umständen die Zahlungspflicht erst später einsetzen (BGE 50, I, Nr. 47). Indessen wird in allen Fällen aus Billigkeitswägungen jedem Kanton für die Erfüllung seiner Meldepflicht soviel Zeit einzuräumen sein, als eine Abklärung des Unterstützungsfallen und Feststellung des pflichtigen Kantons bei normaler Geschäftsbehandlung erforderlich. Dabei beginnt die Zahlungspflicht bei rechtzeitiger Meldung im erwähnten Sinne nicht etwa erst mit Ablauf der in Armenfällen von kantonsfremden Schweizerbürgern üblichen „Übernahmefrist“, sondern ab Eintritt der Bedürftigkeit. Der in Ausländerfällen unterstützende, aber regreßberechtigte Kanton erfüllt lediglich eine dem pflichtigen Kanton von allem Anfang an obliegende Funktion, wobei nicht wie bei armen Schweizerbürgern eine etwa auf Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung begründete vorläufige Unterstützungspflicht besteht.

Die Zusammenfassung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts ergibt für die Praxis folgendes Resultat:

Die vorläufige Unterstützungspflicht für mittellose Ausländer bis zu deren Heimschaffung in den Heimatstaat obliegt grundsätzlich demjenigen Kanton, auf dessen Gebiet sich der Hilfsbedürftige tatsächlich in dem Moment aufhielt, wo dessen Bedürftigkeit in einer Weise eintrat oder offenbar wurde, die das Einschreiten der Behörden zur Folge hatte oder bei pflichtgemäßem Handeln hätte zur Folge haben müssen.